

GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen

HEAG Südhessische Energie AG (HSE)

– nachfolgend „HSE“ genannt –

und

ENTEGA Energie GmbH

– nachfolgend „ENTEGA Energie“ genannt –

Vorbemerkung

Die HEAG Südhessische Energie AG (HSE) mit Sitz in Darmstadt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 5151, hält sämtliche Geschäftsanteile der ENTEGA Energie GmbH mit Sitz in Darmstadt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB

§ 1

Gewinnabführung

- (1) Die ENTEGA Energie verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn gemäß allen Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an die HSE abzuführen.
- (2) Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der HSE von der ENTEGA Energie aufzulösen und als Gewinn abzuführen.
- (3) Die ENTEGA Energie darf während der Dauer dieses Vertrages Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die anderen Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich und steuerrechtlich zulässig ist und im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KStG bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- (4) Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Gewinnrücklagen oder von Kapitalrücklagen i.S.v. § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 HGB, die jeweils vor Wirksamwerden dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die Leistung solcher Beträge im Wege der Gewinnausschüttung bzw. bei aufgelösten Kapitalrücklagen im Wege der Kapitalrückzahlung bleibt unbenommen. Während der Dauer dieses Vertrages in die Kapitalrücklage dotierte Beträge dürfen nur im Wege einer Kapitalrückzahlung ausgezahlt werden; eine Gewinnabführung im Sinne des Absatzes 1 ist ausgeschlossen.
- (5) Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ende des Geschäftsjahres der ENTEGA Energie. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.

§ 2

Verlustübernahme

- (1) Die HSE verpflichtet sich, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der ENTEGA Energie auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen der ENTEGA Energie Beträge entnommen werden, die während der Dauer dieses Vertrages in sie eingestellt worden sind.
- (2) Der Anspruch auf Verlustübernahme entsteht zum Ende des Geschäftsjahres der ENTEGA Energie. Er ist zu diesem Zeitpunkt fällig und mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.
- (3) Die Ansprüche aus diesen Vorschriften verjähren in zehn Jahren seit dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 des Handelsgesetzbuchs bekannt gemacht worden ist.
- (4) Die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

§ 3

Wirksamkeit des Vertrags

- (1) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der ENTEGA Energie und der Zustimmung der Hauptversammlung der HSE geschlossen. Der Vertrag wird mit seiner Eintragung im Handelsregister der ENTEGA Energie wirksam. Der Vertrag gilt rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres der ENTEGA Energie, in dem dieser Vertrag in das Handelsregister der ENTEGA Energie eingetragen wird. Die Eintragung soll vor dem Ablauf des Wirtschaftsjahrs 2015 der ENTEGA Energie bewirkt werden.
- (2) Der Vertrag wird für fünf Zeitjahre, gerechnet ab dem Beginn seiner Geltung nach Abs. 1 Satz 3 fest geschlossen. Sofern diese fünf Zeitjahre während eines laufenden Geschäftsjahres der ENTEGA Energie enden, verlängert sich die Mindestvertragsdauer nach Satz 1 bis zum Ablauf dieses Geschäftsjahres. Der Vertrag setzt sich danach auf unbestimmte Zeit fort, sofern er nicht unter Beachtung der vorstehenden Mindestvertragsdauer mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt wird. § 297 Abs. 2 AktG bleibt unberührt.

§ 4

Fristlose Kündigung

Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

1. Die teilweise oder vollständige Übertragung von Anteilen an der ENTEGA Energie durch Verkauf, Einbringung oder auf andere Weise;
2. Ein Vorgang der zur Folge hat, dass die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung iSv § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KStG nicht mehr vorliegen;
3. Die Umwandlung der ENTEGA Energie durch Verschmelzung oder Spaltung;
4. Der Formwechsel der ENTEGA Energie in eine Personengesellschaft sowie
5. Die Umwandlung der HSE durch Verschmelzung oder Spaltung, soweit dadurch die Anteile an der ENTEGA betroffen sind.

§ 5

Schriftform

Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürftiger Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das vorstehende Schriftformerfordernis.

§ 6

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder dieser Vertrag eine oder mehrere Regelungslücken enthalten, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Statt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung gelten, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Statt der lückenhaften Regelung soll eine Regelung gelten, die von den Parteien im Hinblick auf ihre wirtschaftliche Absicht getroffen worden wäre, wenn sie die Regelungslücke erkannt hätten.
- (2) Bei der Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages sind die Vorgaben der §§ 14 und 17 KStG in seiner jeweils geltenden Fassung bzw. gegebenenfalls die entsprechende Nachfolgeregelung zu beachten. Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages mit § 2 (Verlustübernahme) in Konflikt stehen sollten, geht § 2 diesen Bestimmungen vor.

Darmstadt, den

Für die HEAG Südthessische Energie AG (HSE):

Für die ENTEGA Energie GmbH:

.....

.....

Vorstand Vorstand

Geschäftsführer Geschäftsführer